

Vorrede.

ine Registratureinrichtung, so für alle Arten der Registraturen als Prozeß = Cammer = und Consistorial = Registra= turen gleich brauchbar wäre, ist so wenig möglich, als sich eine vollständige Anwei= sung denken läßt, wornach nur eine dersel= ben aber in verschiedenen Ländern auf glei= che Art bearbeitet werden konnte. Die= serhalb habe ich ben gegenwärtigem Werke, so besonders Prozeß-Registraturen betrift, um solches desto gemeinnüßiger zu machen, von allen Registratur : Geschäften nur die jenigen ausgehoben, welche theils die Haupt arbeiten, theils solche ausmachen, welche in jeder Registratur, sie befinde sich in was für einem Staate sie wolle, vorfallen, und ohne die übrigen mit dem Canzleywesen und